

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 22.

Freitags, den 15. März.

1844.

Bekanntmachung.

Die Ausstellung von neuen Büchern und Kunstfachen wird auch in der bevorstehenden Jubiläum-Messe wie früher im untern Saale des Börsengebäudes Statt finden. Die dazu bestimmten Artikel sind mit Factur und Preisangabe an Herrn **Georg Wigand** in Leipzig, der sich zu deren Annahme gütigst bereit erklärt hat, einzusenden.

Stuttgart, Leipzig, Berlin, d. 12. März 1844.

Der Börsenvorstand.

H. Erhard. S. Hirzel. F. Ohmigke.

Verordnung,

die Erlassung innenbemerckten Gesetzes betreffend;
vom 22. Februar 1844.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen etc. etc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir mit Unsern getreuen Ständen über die Erlassung eines Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, Uns einverstanden, und dasselbe unter heutigem Tage vollzogen haben, so bringen Wir solches zwar andurch zur Publication, um allen dabei Betheiligten davon und von den zu dessen Ausführung getroffenen Verordnungsbestimmungen in Zeiten Kenntniß zu verschaffen, finden jedoch, um sowohl Behörden, als Privatpersonen zu den dadurch veranlaßten neuen Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu lassen, für angemessen, andurch

den ersten Mai dieses Jahres

als den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Gesetz und die dazu gehörige Ausführungsverordnung in Wirksamkeit treten sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Februar 1844.

Friedrich August.

(L. S.) Eduard Gottlob Rostig und Zänckendorf.

11r Jahrgang.

Gesetz,

den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 22. Februar 1844.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen etc. etc.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

2. Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem